

Studienplan für das Fach Chemie und Molekulare Wissenschaften (Änderung)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (RSL Phil.-nat. Fakultät, RSL),

den folgenden Studienplan:

I.

Der Studienplan das Fach Chemie und Molekulare Wissenschaften vom 1. September 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹ Unverändert.

² Das Masterstudium baut auf dem Bachelor auf und verfolgt eine fachspezifische und gleichzeitig interdisziplinäre Vertiefung mit dem Ziel eine wissenschaftliche Tätigkeit aufzunehmen, den Beruf als Chemikerin M Sc oder Chemiker M Sc auszuüben oder an Höheren Mittelschulen (Grundausbildung für Sekundarstufe II) zu unterrichten.

³ Das Doktoratsstudium (PhD) soll die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten führen und sie befähigen, als Forschungschemikerin oder Forschungschemiker in der Industrie, in Forschungsinstitutionen, in der Verwaltung tätig zu sein oder eine akademische Laufbahn aufzunehmen.

⁴ Unverändert.

Art. 3 ¹ Unverändert.

² Absolventinnen und Absolventen einer Schweizer Fachhochschule mit einem Bachelor- oder Masterabschluss Chemie können sich für das Masterstudium an der Universität Bern anmelden. Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ entscheidet darüber, in welches Semester die Aufnahme erfolgt. In Zweifelsfällen kann das Ablegen einer Aufnahmeprüfung angeordnet werden, wobei ein solcher Entscheid wiederum beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ liegt.

³ Unverändert.

Art. 4 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Am Departement für Chemie und Biochemie werden Minorstudienprogramme angeboten auf Bachelorstufe im Umfang von 15, 30, 60 und 90 ECTS-Punkten und auf Masterstufe im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

⁴ Für Studierende anderer Studiengänge werden Wahlleistungen angeboten.

⁵ Im Weiteren werden am Departement für Chemie und Biochemie für PH-Bern-Immatrikulierte die speziellen Studienprogramme „Ergänzungsstudium Chemie für PH-Immatrikulierte“ à 18 ECTS-Punkte und „Sekundarstufe II Zweifach Chemie für PH-Immatrikulierte“ à 60–90 ECTS-Punkte angeboten.

Art. 8 ¹ Unverändert.

² Die Bemessung der Leistungseinheiten in ECTS-Punkten ist in der „Übersicht über die Lehrveranstaltungen“ (Anhang 1, 2, 3 und 4) festgehalten.

³ Unverändert.

Art. 10 ¹ Unverändert.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden von den Dozierenden zu Beginn der Leistungseinheit bekannt gegeben.

Art. 15 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Im Bachelor- sowie im Masterstudiengang erfolgt die Gewichtung gemäss ECTS-Punkten, s. Anhänge 1 und 2. Für den Minor Chemie und Molekulare Wissenschaften s. Anhang 3, für PH-Immatrikulierte s. Anhang 4.

Art. 21 ¹ Unverändert.

² Eine ungenügende Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal neu mit einem anderen Thema durchgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, die Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit unter der Leitung eines anderen Dozierenden durchzuführen.

³ Wenn eine Leistungskontrolle im Wiederholungsfall erneut ungenügend ist, zählt die zuletzt abgelegte.

⁴ Leistungskontrollen können im nachfolgenden Studienjahr nach der Erstprüfung wiederholt werden. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur aufgrund von wichtigen Gründen erfolgen und ist bei dem vom Fakultätsreglement vorgesehenen Organ schriftlich zu beantragen.

Art. 24 ¹ Unverändert.

² Die Leistungseinheiten des 3. Studienjahres dürfen weder besucht noch geprüft werden, solange die ECTS-Punkte des 1. Studienjahres nicht vollumfänglich erworben wurden.

Art. 25 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Bachelorarbeit ist innerhalb der von der Studienleitung gesetzten Frist der Leiterin oder dem Leiter abzugeben.

⁴ Sofern aus wichtigen Gründen die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen wird, kann die Dauer von der Studienleitung einmal verlängert werden. Über jede weitere Verlängerung entscheidet das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ.

⁵ Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat die für die Abgabe der Bachelorarbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.

⁶ Eine Bachelorarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter innerhalb von vier Wochen zuhanden der Studienleitung benotet. Gleichzeitig wird die oder der Studierende von der Leiterin oder vom Leiter über die Note informiert.

Art. 26 ¹ Je ein Exemplar der Bachelorarbeit muss der Leiterin oder dem Leiter sowie dem Studienleitungssekretariat Chemie und Molekulare Wissenschaften abgegeben werden.

² Die Verfasserin oder der Verfasser einer Bachelorarbeit gilt als Urheberin oder Urheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

STUDIENABSCHLUSS

Art. 27 Unverändert.

PRÄDIKAT

Art. 28 Unverändert.

TITEL

Art. 29 ¹ Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs verleiht die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät den Titel eines „Bachelor of Science in Chemistry and Molecular Sciences, Universität Bern (B Sc)“.

² Unverändert.

STUDIENAUSSCHLUSS UND
-ABBRUCH

Art. 30 ¹ Studierende werden vom Studium ausgeschlossen, wenn feststeht, dass ein erfolgreicher Abschluss nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn ungenügende Leistungsnachweise nicht mehr kompensiert werden können oder eine Überziehung der Regelstudienzeit ohne Verlängerungsmöglichkeit gemäss Artikel 7 RSL besteht.

² Unverändert.

Art. 31 ¹ Voraussetzung für den Beginn des Masterstudiums ist der Bachelor auf dem Gebiet der Chemie oder Biochemie einer Schweizer Universität, schweizerischen universitären Hochschule oder ein anderer, als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss (siehe Art. 43 RSL). Die Masterarbeit kann aber erst begonnen werden, wenn der Bachelorabschluss definitiv vorliegt.

² Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem ausländischen Vorbildungsausweis müssen einen der folgenden Sprachtests mit entsprechendem Mindestergebnis bei der Anmeldung zum Studium vorweisen. Anerkannt wird wahlweise ein gültiger TOEFL oder IELTS-Test, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 6 Monate ist. Ein Test älteren Datums wird nicht akzeptiert.

Sprachtest	Mindestergebnis
TOEFL Papier	550
TOEFL Internet	85
IELTS	6

³ Eine Dispensation vom Englischtest ist möglich im Fall von Studierenden, die ihr Studium innerhalb einer Sprachgemeinschaft absolviert haben, in der Englisch als die mehrheitlich gesprochene Umgangssprache gilt.

⁴ Der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiengangs in Chemie und Molekularen Wissenschaften kann vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden, abhängig gemacht werden.

⁵ Ein Minor in Chemie und Molekularen Wissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten berechtigt zum Masterstudium, wobei bis zu 30 ECTS-Punkte Zusatzleistungen verlangt werden können, die nicht an das Masterstudium angerechnet werden.

UMFANG UND MODULE

Art. 32 ¹ Unverändert.

² Die Leistungseinheiten werden gemäss Anhang 2 zu Modulen zusammengefasst. Im Schwerpunktmodul (Major core subject area) müssen 15 resp. 18 ECTS-Punkte erworben werden.

MASTERARBEIT

Art. 35 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sofern aus wichtigen Gründen die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen wird, kann die Dauer von der Studienleitung einmal verlängert werden. Über jede weitere Verlängerung entscheidet das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ.

⁴ Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat die für die Abgabe der Masterarbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.

⁵ Die Masterarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter innerhalb von vier Wochen zuhanden der Studienleitung benotet.

Art. 36 ¹ Je ein Exemplar der Masterarbeit muss der Leiterin oder dem Leiter, dem Dekanat der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie dem Studienleistungssekretariat Chemie und Molekulare Wissenschaften abgegeben werden.

² Die Verfasserin oder der Verfasser einer Masterarbeit gilt als Urheberin oder Urheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

Art. 38 ¹ Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs verleiht die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät den Titel eines „Master of Science in Chemistry and Molecular Sciences, Universität Bern (M Sc)“.

² Unverändert.

Art. 39 Bei Studienabbruch wird der oder dem Studierenden durch das Dekanat ein Leistungsausweis mit einer Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt.

Art. 40 ¹ Voraussetzung für den Eintritt in den PhD-Studiengang ist ein Master of Science einer Universität, universitären Hochschule oder ein anderer, als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss.

² Unverändert.

Art. 41 ¹ Unverändert.

² Es umfasst die erfolgreiche Erarbeitung der Doktorarbeit und die Erfüllung der Vorgaben des Doktoratsprogrammes.

Art. 42 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Entsprechend Artikel 56 Absatz 4 RSL und weiteren Richtlinien der Fakultät wird von der Leiterin oder dem Leiter nach Rücksprache mit dem Doktorierenden eine Koreferentin oder ein Koreferent bestimmt.

Art. 44 ¹ Die Doktorarbeit ist der Leiterin oder dem Leiter sowie der Koreferentin oder dem Koreferenten innerhalb der vorgeschriebenen Frist abzugeben.

² Die Leiterin oder der Leiter sowie die Koreferentin oder der Koreferent beurteilen die Doktorarbeit innerhalb von 6 Wochen unabhängig voneinander. Die Note für die Doktorarbeit ist das gerundete arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten. Beurteilung und Note gehen an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ.

³ Nach Ratifizierung von Beurteilung und Note durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Leiterin oder dem Leiter über die Note informiert.

Art. 44a ¹ Das Doktoratsprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten beinhaltet den in Anhang 5 definierten regelmässigen Besuch von Seminaren und Konferenzen, die aktive Teilnahme am Gruppenseminar der Forschungsgruppe und am „First Year Graduate Student Symposium“, die Präsentation von eigenen Forschungsergebnissen an nationalen und internationalen Konferenzen (Poster und/oder Vortrag) und die Beteiligung am Bachelor- und Master-Unterricht.

² Äquivalenzleistungen externer Doktorandinnen und Doktoranden werden im Einzelfall durch die Studienleitung geprüft und entschieden.

Art. 46 ¹ Je ein Exemplar der Doktorarbeit muss der Leiterin oder dem Leiter, der Koreferentin oder dem Koreferenten und dem Studienleistungssekretariat Chemie und Molekulare Wissenschaften abgegeben werden. Sechs weitere Exemplare sind dem Dekanat der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät abzugeben.

² Die Verfasserin oder der Verfasser einer Doktorarbeit gilt als Urheberin oder Urheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

Art. 53 ¹ Auf Masterstufe kann ein Minor in Chemie und Molekulare Wissenschaften im Umfang von 30 ECTS-Punkten belegt werden. Voraussetzung ist der Abschluss eines Minor im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten auf Bachelorstufe (siehe Art. 45 Abs. 3 RSL).

² Der Inhalt des Minor wird an das jeweilige Niveau des Studierenden angepasst und kann aus Leistungseinheiten des Aufbaumoduls ‚60-ECTS-Minor‘ bzw. des Vertiefungsmoduls ‚90-ECTS-Minor‘ sowie aus Masterveranstaltungen gemäss Anhang 3 zusammengesetzt sein.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Artikel 21 Absatz 4 gilt nicht für Leistungskontrollen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits mit einer ungenügenden Note bewertet wurden.
2. Artikel 24 Absatz 2 gilt nicht für Studierende, welche sich im Herbstsemester 2012 bereits im 3. Studienjahr befinden.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Bern, 24. Mai 2012

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Silvio Decurtins

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 21. August 2012

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber